

Die Magistratsabteilung 56 - Städtische Schulverwaltung hatte im Bereich der Wiener Berufsschulen bis zum Jahr 1996 die Bestandverträge mit Buffetbetreibern direkt abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte der Abschluss solcher Vereinbarungen durch einen schulnahen Verein, der auch für Verträge über die Aufstellung von Kalt- und Warmgetränkeautomaten und Vereinbarungen mit Werbemittlern bzw. Werbeträgern verantwortlich ist.

Einige Vertragspartner waren mit der Zahlung der vereinbarten Entgelte im Rückstand, wobei der Verein auf eine fristgerechte Einzahlung der ausständigen Beträge nicht geachtet hatte. Auch berücksichtigte er in einem Fall die von der Magistratsabteilung 56 festgelegten Standardbedingungen für Werbemittler nicht.

Die aufgezeigten Mängel waren vor allem auf das Fehlen einer Grundsatzvereinbarung zwischen der Magistratsabteilung 56 und dem Verein zurückzuführen.

1. Allgemeines

Die Magistratsabteilung 56 ist nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien unter anderem für die Besorgung der Aufgaben, die der Gemeinde Wien als Schulerhalter nach dem Wiener Schulgesetz zustehen, für die Grundverwaltung und Erhaltung der öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen zuständig.

In die Verwaltungszuständigkeit der Magistratsabteilung 56 fallen daher auch die 24 öffentlichen Wiener Berufsschulen. Insgesamt gibt es fünf Zentralberufsschulgebäude, in denen sich 15 von 24 Berufsschulen befinden. Die restlichen neun Berufsschulen sind an Einzelstandorten untergebracht.

Die Magistratsabteilung 56 stellt im Bereich der Wiener Berufsschulen den Buffetbetreibern und Automatenaufstellern Räume bzw. Flächen zur Verfügung. Darüber hinaus werden auch Werbemittlern Wandflächen angeboten. Für die Nutzung dieser Räume bzw. Flächen bestehen Bestandverträge. Bis 1996 trat als Bestandgeber die Magistratsabteilung 56 direkt auf. In Verträgen, die zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen

wurden, scheint ein schulnaher Verein gegenüber dem jeweiligen Bestandnehmer als Bestandgeber auf.

2. Bestandverträge der Magistratsabteilung 56

2.1 Die Magistratsabteilung 56 hat an vier von fünf Zentralberufsschulgebäuden (ZBG) sowie am Pädagogischen Institut Bestandverträge abgeschlossen. Dabei handelte es sich ausschließlich um Verträge mit der Berechtigung zur Führung eines Buffets:

Standort	Adresse	Betreiber
1. ZBG	6, Mollardg. 87	Firma W./C.
2. ZBG	15, Hütteldorfer Str. 7 - 17	Firma W./C.
3. ZBG	12, Längenfeldg. 13 - 15	Firma W./C.
5. ZBG	21, Scheydg. 40	Firma W./C.
Pädagogisches Institut	7, Burggasse 16	Frau R.

Eine Einsicht in den Firmenbuchauszug zeigte, dass infolge Neufassung des Gesellschaftsvertrages eine Änderung der Firma W. in die Firma C. erfolgt war. Eine Nachfrage in der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 13 ergab, dass seit dem Jahre 2000 sämtliche Vorschreibungen über Bestandzinse an die Firma C. übermittelt werden.

Der Vertrag mit der Firma W. über die vier Standorte wurde im Jahre 1977 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann gegen halbjährliche Kündigung bzw. unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Halbjahresende (30. Juni, 31. Dezember) aufgelöst werden.

Für den Standort in der Längenfeldgasse erfolgte per 14. Mai 1998 rückwirkend mit Wirksamkeit 1. März 1997 eine Änderung des ursprünglichen Vertrages vom 1. September 1977. In dieser Bestandvertragsänderung ist lediglich eine genauere Bezeichnung der verpachteten Räumlichkeiten, eine Festlegung der Betriebszeiten sowie eine Berechtigung, im Festsaal des Berufsschulgebäudes auf Wunsch des Veranstalters im Foyer dieses Saales ein Catering durchzuführen, zu finden.

Der Bestandvertrag mit Frau R. für das Pädagogische Institut und somit die Erlaubnis zur Führung eines Buffetbetriebes war vom 10. Oktober 1966 bis Ende 1966 befristet. Erst mit 28. August 1967 wurde dieser Vertrag von der Magistratsabteilung 56 auf unbestimmte Zeit verlängert.

2.2 Der Bestandzins beträgt bei beiden Buffetbetreibern 6 % des Bruttoumsatzes. Als Bruttoumsatz werden die gesamten Einnahmen betrachtet, welche die Bestandnehmer im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes für eigene Rechnung erzielen. Zu den Bruttoeinnahmen gehören sämtliche Erlöse aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und aus dem Betrieb der Speise- und Getränkeautomaten. Von diesem Bruttoumsatz dürfen die Bestandnehmer lt. Vertrag nur die nachstehend angeführten Steuern (Getränke-, Gefrorenen- und Umsatzsteuer) und Abgaben (Sonderabgabe von alkoholischen Getränken) in Abzug bringen.

In der Scheydgasse wurde zuzüglich zur Umsatzpacht von 6 % auch eine Mindestpacht in der Höhe von 3.633,64 EUR vereinbart. Hinsichtlich der Mindestpacht ist im Vertrag auch eine Wertbeständigkeit der Leistung festgelegt. Danach erhöht oder vermindert sich die Leistung in demselben Ausmaß, indem sich der von der Statistik Österreich (ÖSTAT) berechnete Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat des Abschlusses dieses Vertrages verlautbarten Index erhöht oder vermindert. Änderungen der Indexzahl unter 5 % bleiben außer Betracht.

Im Vertrag des Buffets in der Burggasse wurde nur ein Umsatzzins von 14,53 EUR pro Betriebsmonat als Garantie festgelegt.

Über den Verkauf von Speisen und Getränken und über die übrigen Einnahmen sind zweckentsprechende Aufzeichnungen zu führen (z.B. fortlaufend nummerierte Rechnungsbons, Lösungsbons, Registrierkassa), sodass es der Bestandgeberin, Magistratsabteilung 56 bzw. ihren mit der Kontrolle beauftragten Organen jederzeit möglich ist, die gesamten Einnahmen der Bestandnehmerin vollständig und ohne Schwierigkeiten zu überprüfen.

Lt. Vertrag werden das Buffet in der Längenfeldgasse und das Buffet im fünften Zentralberufsschulgebäude von der Bestandnehmerin mit einer eigenen Gewerbeberechtigung betrieben. Bei den beiden Buffets in der Mollardgasse und in der Hütteldorfer Straße verfügt die Bestandgeberin (Magistratsabteilung 56) über eine eigene Gewerbeberechtigung, die sie an die Bestandnehmerin verpachtet hat. Das Buffet am Pädagogischen Institut wird von der Betreiberin auf Grund einer mit 28. August 1967 bei der Magistratsabteilung 56 vorgelegten Konzessionsurkunde geführt.

Die Bestandnehmer sind hinsichtlich des Bestandzinses verpflichtet, bis spätestens 15. des folgenden Monats der Magistratsabteilung 56 als Bestandgeberin eine Aufstellung über die erzielten Bruttoumsätze des Vormonats zu übergeben. Die zuständige Buchhaltungsabteilung, in diesem Fall die Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 13, stellt über die Höhe des Bestandzinses eine Rechnung aus, in der auch die auf den Bestandzins entfallende Umsatzsteuer (20 %) ausgewiesen ist.

Dieser Bestandzins ist binnen 14 Tagen ab Einlangen der Rechnung bei der Bestandnehmerin an die Bestandgeberin zu bezahlen. Im Falle der verspäteten Einzahlung kann die Bestandgeberin Verzugszinsen berechnen. Die Höhe der Verzugszinsen variiert zwischen 2, 5 und 12 %. In dem mit Frau R. abgeschlossenen Vertrag wurden die Verzugszinsen außer Acht gelassen.

Im Vertrag für den Standort in der Scheydgasse findet sich außerdem noch ein Passus, dass bei Nichtbezahlung des fälligen Bestandzinses trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen der Vertrag gem. § 1118 ABGB aufgelöst werden kann.

2.3 Die an den vier Zentralberufsschulgebäuden anfallenden Betriebskosten (z.B. Wasser, Strom und die Heizkosten) werden der Firma C. zusätzlich zum Bestandzins von der Magistratsabteilung 56 gesondert in Rechnung gestellt.

Da die Bestandnehmerin des Pädagogischen Instituts im Vertrag verpflichtet wurde, für die Strom- und Gasentnahme auf eigene Kosten einen eigenen Stromzähler und Gas-

messer zu installieren und die Verrechnung der laufenden Kosten direkt mit den Energielieferanten durchzuführen, entfällt in diesem Fall die Vorschreibung der Betriebskosten an die Bestandnehmerin. Eine Nachfrage bei Frau R. ergab, dass sie einen eigenen Stromzähler besitzt und die hierfür anfallenden Kosten alle zwei Monate direkt von ihr an die WIENSTROM GmbH bezahlt werden. Da es am Pädagogischen Institut. Frau R. kein Gas gibt, entfiel die Notwendigkeit der Installation eines Gaszählers.

Weiters wurden in den Verträgen noch Zusatzvereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung, Instandhaltung, Versicherung, Zutrittsrechte, Untervermietung etc., getroffen.

Wesentlich ist, dass die Einrichtung von der Bestandnehmerin auf eigene Kosten beizustellen und in gutem Zustand zu erhalten ist.

Nach Auskunft der Magistratsabteilung 56 kann die Beistellung von Inventar, soweit erforderlich, auch von der Magistratsabteilung 56 selbst erfolgen.

Hinsichtlich des Betriebes ist eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Außerdem sind die Organe der Stadt Wien während des Betriebes berechtigt, alle in Bestand gegebenen Räume zu betreten.

2.4 Eine Einschau des Kontrollamtes bezüglich der Einnahmen an Pachtzinsen aus den Bestandzinsen der beiden Buffetbetreiber ergab folgendes Ergebnis:

Betreiber	Einnahmen in EUR in den Jahren		
	1999	2000	2001
Firma W./C.	50.766,88	54.980,35	59.270,43
Frau R.	823,96	802,67	741,08
Summe	51.590,84	55.783,02	60.011,51

Wie bereits erwähnt, müssen die Pächter jeweils bis zum 15. des Monats eine Aufstellung der erzielten Bruttoumsätze des Vormonats an die Magistratsabteilung 56 übermitteln. Auf Grund dieser Meldung wird der monatliche Pachtzins von der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 13 dem Pächter mittels Zahlschein vorgeschrieben.

Im Februar des Folgejahres ersucht die Magistratsabteilung 56 die Magistratsabteilung 4 - Dezernat II, Referat 2 - Revisionsstelle, die Abrechnungen der Pächter für das vorangegangene Jahr auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. In den Beilagen übermittelte die Magistratsabteilung 56 jeweils die vom Pächter vorgelegten Abrechnungen sowie Kopien der dazugehörigen Bestandverträge.

Diese Überprüfungen ergaben keinen Anlass zu einer nennenswerten Beanstandung. Lediglich in einem Fall musste die Pächterin (Frau R.) für das Jahr 2000 eine Nachzahlung in der Höhe von 12,28 EUR leisten. Die stichprobenweise Prüfung des Kontrollamtes führte zu keinen weiteren Feststellungen.

Auch die stichprobenartige Einschau in die Belege der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 13 durch das Kontrollamt zeigte, dass die Pachtzinse beider Buffetbetreiber sowie die von der Magistratsabteilung 56 an die Firma C. vorgeschriebenen Betriebskosten regelmäßig bezahlt worden waren.

Zu bemängeln war jedoch, dass der Umsatzsteuersatz der Wasserkosten der Firma C. nicht in der korrekten Höhe vorgeschrieben wurde. Gem. § 10 des Umsatzsteuergesetzes 1994 ist die Wasserversorgung als unselbstständige Nebenleistung anzusehen und unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 10 %. Im vorliegenden Fall wurde dem Buffetbetreiber jedoch ein Umsatzsteuersatz von 20 % in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wurde in der falschen Höhe auch an das Finanzamt abgeführt. Das Kontrollamt empfahl, künftig die Umsatzsteuer in der richtigen Höhe vorzuschreiben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Bei der Vorschreibung der Wasserkosten an die Firma C. für das Jahr 2002 wurde irrtümlich der Steuersatz von 20 % verrechnet. Mit Schreiben vom 30. April 2003 wurde die Vorschreibung für 2002 korrigiert.

Bei den Vorschreibungen der Vorjahre war der richtige Steuersatz berücksichtigt worden.

3. Bestandverträge des Kultur- und Sportvereines (KUS)

3.1 Wie bereits erwähnt, wurden die Bestandverträge bis 1996 zwischen der Magistratsabteilung 56 und den Bestandnehmern direkt abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt trat an Pflichtschulen (Volks- und Hauptschulen) der Elternverein der jeweiligen Schule als Bestandgeber auf. Da es an den Berufsschulen an jedem Wochentag zu Änderungen der Klassen bzw. der Zusammensetzung der Schüler kommt, war es nicht sinnvoll, diesen Aufgabenbereich dem Elternverein zu übertragen. Daher wurde von der Magistratsabteilung 56 der schulnahe Kultur- und Sportverein der Wiener Berufsschulen (KUS) mit dieser Aufgabe an Berufsschulen beauftragt.

3.2 Lt. § 2 der Vereinsstatuten verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) und erstrebt keine Gewinne. Er dient allen Bestrebungen im Sinne einer Jugendpflege bzw. Jugendfürsorge, des Körpersports, der Schul- und Volksbildung, der Erziehung für Jugendliche, insbesondere der Wiener Berufsschüler/innen während der Lehrausbildungszeit.

Besonders bezweckt der Verein die beauftragte wirtschaftliche und organisatorische Durchführung, Abrechnung und Unterstützung von Veranstaltungen und Aktionen der Abteilung für das berufsbildende Schulwesen des Stadtschulrates für Wien, insbesondere von schulbezogenen Veranstaltungen im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes.

Die erforderlichen Mittel hierfür werden durch diverse Einnahmen aufgebracht. So werden so genannte Schulgemeindemarken in der Höhe von 6,- EUR an den Schulen eingehoben. Davon behält der KUS die Hälfte. Die andere Hälfte verbleibt an den Schulen, die diese für Öffentlichkeitsarbeit, Anschaffungen, Projekte und soziale Aktionen verwenden. Die Finanzierung erfolgt auch durch Spenden, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen (z. B. Sponsoreinnahmen), Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte, Einnahmen aus Reklame, Werbung, Inseraten und Druckkostenbeiträgen, Erträgnisse aus der organisatorischen Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen für die Abteilung für das Berufsbildende Schulwesen des Stadtschulrates für Wien. Weiters erhält der Verein auch Subventionen von der Stadt Wien. Eine letzte derartige Zuwendung erfolgte in der Höhe von 377.900,- EUR mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Sep-

tember 2002 (Pr.Z. 03666/2002-GJS) für das Geschäftsjahr 2002/2003 für den Kultur- und Sportverein der Wiener Berufsschulen.

3.3 Eine Einschau des Kontrollamtes in Bezug auf das Rechtsverhältnis zur Magistratsabteilung 56 ergab folgendes Ergebnis:

3.3.1 Hinsichtlich der Beauftragung des KUS durch die Magistratsabteilung 56 zum selbstständigen Abschluss von Bestandverträgen liegt lediglich ein Aktenvermerk der Magistratsabteilung 56 vom 19. September 1996 vor, in welchem die künftige Vorgangsweise beim Verkauf von Speisen und Getränken geregelt wurde. Ein Vertrag zwischen der Magistratsabteilung 56 und dem KUS, in welchem die Beziehungen zwischen der Magistratsabteilung 56 und dem KUS klar definiert bzw. Vorgaben der Magistratsabteilung 56 hinsichtlich der Gestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen dem KUS und den Bestandnehmern festgelegt werden, wurde nicht abgeschlossen.

Nach diesem Aktenvermerk hat der Verein (KUS, Elternverein) die Möglichkeit, mit dem Betreiber Vereinbarungen über die Aufstellung von Getränkeautomaten bzw. den Verkauf von Speisen und Getränken zu treffen. Der Verein hat weiters zu beachten, dass der Betreiber eine gewerberechtliche Berechtigung besitzt. Empfohlen wurde, dass die Aufstellung der Automaten bzw. der Verkauf von Speisen gegen jederzeitigen Widerruf zu vereinbaren ist. Der Verein hat dadurch die Möglichkeit, mit dem Betreiber das gewünschte Warenangebot bzw. die jeweils gültigen Verkaufspreise festzulegen. Weiters können lt. Aktenvermerk auch Vereinbarungen über Sponsorleistungen getroffen werden.

Die Magistratsabteilung 56 steht in Fragen, die den Verein bzw. die Schulleitung betreffen (Aufstellungsort, die Kontaktaufnahme mit den Fachabteilungen, falls Elektro-, Wasserinstallationsarbeiten erforderlich sind etc.), beratend zur Seite.

3.3.2 Weiters wurde in dem Aktenvermerk festgelegt, dass Strom- bzw. Wasserkosten nicht verrechnet werden, da es sich hierbei um die Versorgung von Schülerinnen und Schülern handle.

Außer diesem Aktenvermerk liegt weiters ein Schreiben der Magistratsabteilung 56 vom 10. Dezember 1999 als ergänzende Information an sämtliche Direktoren und Direktorinnen der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen vor. Darin wird angeführt, dass Schulen als unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und daher selbstständig keine Verträge (wie z.B. Werbeabkommen oder Sponsoringverträge) schließen können. Daher sei es notwendig, sich eines selbstständigen Rechtsträgers (z.B. dem Kultur- und Sportverein der Wiener Berufsschulen, eines Elternvereines oder eines anderen schulnahen Vereines) zu bedienen.

Der § 46 Abs 3 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) ließe Werbung an den Schulen zu, räume jedoch kein Recht darauf ein.

Weiters wurden in diesem Informationsschreiben von der Magistratsabteilung 56 Eingrenzungen hinsichtlich Werbung bzw. Sponsoring vorgegeben.

Unter anderem findet sich darin der Punkt, dass werbemäßige Vereinbarungen bzw. Sponsoringabkommen über Außenflächen von Schulgebäuden, über Freiflächen und Umzäunungen der Schulliegenschaften weiterhin dem Schulerhalter, somit der Magistratsabteilung 56, vorbehalten sind. Das Gleiche gilt auch für die Vergabe von Schulräumen und -liegenschaften für außerschulische Zwecke.

Vor Beginn einer Werbeaktion sind klare und eindeutige Vereinbarungen mit dem jeweiligen Vertragspartner zu treffen, dies insofern, als jedenfalls Art, Umfang und Dauer der jeweiligen Leistung und Gegenleistung aus dieser hervorgehen. Die Vereinbarungen mit dem Sponsor sind so zu gestalten, dass dem Verein bzw. der Schulleitung ein "Zensurrecht" hinsichtlich der Werbung zusteht (z.B. Tabak-, Alkoholwerbung etc.) und die Möglichkeit einer Zurückweisung der Werbung gegeben sein muss.

Die Atmosphäre, in der der Unterricht stattfindet, darf durch Werbung nicht abträglich beeinflusst werden. Werbung ist bereits zu unterlassen, wenn Bedenken bestehen, dass die Aufgaben der Schule nicht uneingeschränkt erfüllt werden können. Die Bewerbung von Waren, Dienstleistungen, Lebenseinstellungen, welche die Sucht, sucht-

ähnliches Verhalten oder/und Abhängigkeit nach sich ziehen können, würde die der Schule nach § 2 Schulorganisationsgesetz umschriebenen Aufgaben beeinträchtigen und sind daher unzulässig. Weiters ist Werbung, die parteipolitisch motiviert ist, ebenfalls für nicht zulässig zu erklären.

3.3.3 Der Verein hat auf Grund des angeführten Schreibens die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Schulleitung auch mit Werbemittlern eine Werbevereinbarung abzuschließen. Dies bezieht sich jedoch nur auf das Innere des Schulgebäudes.

Vorraussetzung für den Abschluss einer solchen Vereinbarung sind jedoch die von der Magistratsabteilung 56 im Anhang zu diesem Informationsschreiben auferlegten Standardbedingungen, die vom Werbemittler akzeptiert werden müssen.

Die Durchsicht der vom KUS mit Werbemittlern abgeschlossenen Verträgen ergab, dass die Vertragsgestaltung mit den Vorgaben der Magistratsabteilung 56 größtenteils konform ging. In einem Fall wurde die Vorgabe der Magistratsabteilung 56 jedoch nicht berücksichtigt. So hat lt. den festgelegten Standardbedingungen der Werbemittler für die ordnungsgemäße Montage bzw. Aufstellung von Plakatträgern und Werbeständern zu sorgen. Der Verein und die Stadt Wien als Schulerhalter sind diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Zu bemängeln war somit, dass zwischen der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 56, und dem KUS keine schriftliche Vereinbarung existierte. Nur für den Abschluss von Verträgen mit Werbemittlern lagen Rahmenbedingungen vor, für andere Bestandverträge (z.B. Buffetbetreiber, Automatenaufsteller etc.) fehlen solche. Es wurde daher empfohlen, die Magistratsabteilung 56 möge mit dem KUS die nötige Grundsatzvereinbarung vertraglich festlegen.

Mit Vertretern des KUS wurde die Vorgangsweise bei Abschlüssen von Verträgen mit Buffetbetreibern mehrfach besprochen. Dabei wurden auch Musterverträge übergeben.

Das Schreiben der Magistratsabteilung 56 an die DirektorInnen der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen, in dem die Vorgangsweise beim Abschluss von Werbevereinbarungen geregelt wird, wurde dem KUS am 17. Dezember 1999 übermittelt.

Den Anregungen des Kontrollamtes entsprechend, wird mit dem KUS eine Grundsatzvereinbarung, in der neben den bereits genannten schriftlichen Regelungen auch die in den Gesprächen mit den VertreterInnen des Vereins besprochenen Vorgaben enthalten sind, abgeschlossen werden. Die entsprechenden Gespräche wurden bereits aufgenommen.

3.4 Im Wesentlichen wurden an Berufsschulen vom KUS Verträge mit folgenden Bestandnehmern abgeschlossen:

3.4.1 An sieben Standorten bestehen Verträge mit Buffetbetreibern:

Standort	Adresse	Betreiber	Vertragsbeginn
BS für Verwaltungsberufe	5, Castellig. 9	Firma M.T. Ges.m.b.H.	9. Februar 1998
BS für Einzelhandel IV	10, Kempeleng. 20	Frau N.	1. Septemer 2001
BS für Einzelhandel	13, Amalienstr. 31 - 33	Herr V.	2. Mai 2002
BS für Haar- u. Körperpflege	14, Goldschlagstr. 137	Firma M.T. Ges.m.b.H.	7. September 1998
BS für Frisur, Maske u. Perücke	16, Kreitnergasse 32	Herr Ka.	11. September 2000
BS für Baugewerbe	22, Wagramer Str. 65	Frau Ko.	1. September 2001
BS für Gärtner u. Floristen	22, Siebeckstr. 14 (ab 2002: 22, Donizettiweg 31)	Frau Ko.	1. September 2001

Sämtliche Verträge wurden zwischen dem KUS und dem jeweiligen Buffetbetreiber (als Bestandnehmer) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Vierteljahresende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) mit einem eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Für die Standorte 22, Wagramer Straße 65, und 22, Siebeckstraße 14, besteht seit

1. September 2001 mit einer Betreiberin ein Bestandvertrag. Im August 2002 ist die Berufsschule für Gärtner und Floristen von der Siebeckstraße in das neue Schulgebäude am Donizettiweg übersiedelt. Eine Nachfrage beim KUS ergab, dass eine Aktualisierung des Bestandvertrages jedoch nicht erfolgt war. Eine entsprechende Abänderung des Vertrages wurde daher empfohlen.

Den Bestandnehmern wird kein Bestandszins in Rechnung gestellt, solange der Bestandgeberin im Einvernehmen mit der zuständigen Berufsschuldirektion ein Mitbestimmungsrecht beim Abgabesortiment und in der Preisgestaltung eingeräumt wird.

Auch die für den Betrieb anfallenden Strom-, Wasserverbrauchs- und Beheizungskosten werden nicht in Rechnung gestellt, solange die Bedingungen des Pktes. IV (Einräumung des Mitbestimmungsrechtes beim Abgabesortiment und in der Preisgestaltung) des Vertrages erfüllt werden.

Lediglich für die Standorte 22, Wagramer Straße 65, und 22, Donizettiweg 31, wurde der Bestandnehmerin vom KUS eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 109,-- EUR zehnmal pro Jahr in Rechnung gestellt. Eine Nachfrage beim KUS ergab, dass hier keine Bearbeitungsgebühr, sondern eine Vereinbarung über die Höhe eines Bestandszinses vorlag, obwohl auch in diesen Fällen ein Mitspracherecht bei der Preisgestaltung eingeräumt wurde. Warum dies so erfolgte, konnte nicht geklärt werden.

Weiters sind über den Verkauf von Speisen und Getränken zweckentsprechende Aufzeichnungen zu führen, sodass es der Bestandgeberin bzw. ihren mit der Kontrolle beauftragten Organen jederzeit möglich ist, die gesamten Einnahmen der Bestandnehmerin vollständig und ohne Schwierigkeiten zu überprüfen. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, zur Umsatzkontrolle auf Verlangen die gesamte Buchhaltung des Betriebes vorzulegen.

Die Aufnahme eines derartigen Punktes in die Verträge erschien - mit Ausnahme der angeführten zwei Standorte - insoweit entbehrlich, weil keine Bestandszinse in Rechnung gestellt werden.

Lt. Vertrag hat die Bestandnehmerin die zur Führung des Betriebes erforderliche Einrichtung auf eigene Kosten beizustellen und zu erhalten. Zur Führung des Betriebes hat sie den von Bau-, Feuer-, Sanitäts- und Gewerbebehörden erlassenen Betriebsvorschriften und sonstigen getroffenen Anordnungen auf ihre Kosten (ohne Anspruch auf Rückersatz) genauestens zu entsprechen.

Das Gewerbe ist von der Bestandnehmerin auf Grund ihrer eigenen Gewerbeberechtigung zu betreiben.

Die Auskunft des KUS bezüglich der Gewerbeberechtigungen ergab, dass vor Neuabschluss von Bestandverträgen die Gewerbeberechtigung geprüft werde. Die stichprobenweise Einschau des Kontrollamtes bestätigte dies. Nach Mitteilung des KUS wurde das Buffet in der Castelligasse seit einiger Zeit nicht mehr von der ursprünglichen Bestandnehmerin betrieben. Eine nähere Einschau des Kontrollamtes ergab, dass von der Magistratsabteilung 59 - Marktamt per 2. Oktober 2002 eine Anzeige wegen Übertretung der Gewerbeordnung an das zuständige Magistratische Bezirksamt für den 4. und 5. Bezirk erfolgt war. Nach Meldung des Marktamtes war im 1. Stock der Berufsschule eine Kühlvitrine betrieben worden, die nicht an den Strom angeschlossen war, obwohl Käse-, Liptauer und Eiaufstrichsemmeln, Wurstsaltzstangerln sowie diverse Süßigkeiten angeboten wurden. Weiters betrieb der Inhaber des Betriebes als handelsrechtlicher Geschäftsführer das Schulbuffet, ohne über eine entsprechende Gewerbeberechtigung zu verfügen. Warum die Ausübung des Buffetbetriebes ohne entsprechende Gewerbeberechtigung erfolgt war, konnte dem Kontrollamt nicht erklärt werden.

Betriebspflicht ist während des Schuljahres gegeben. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf die Ferien und die sonstige unterrichtsfreie Zeit. Außerhalb der Unterrichtspausen dürfen an Schüler keine Waren verkauft werden.

Wie sich auf Grund einer Überprüfung vor Ort bei den Direktionen der Berufsschulen herausstellte, wurde dieser Punkt des Vertrages von einigen Buffetbetreibern nur teilweise eingehalten. So klagte eine Sprecherin des Schulgemeinschaftsausschusses der Berufsschule in der Amalienstraße über die mangelnde Disziplin, wobei Schüler die

Unterrichtsstunde (mit dem Ersuchen, auf die Toilette zu gehen) öfters verließen, um danach mit neuer Verpflegung in den Unterricht zurückzukehren.

Die Nachfrage in den Direktionen der Berufsschule in der Kempelengasse und am Donizettiweg ergab, dass die Ausübung eines Mitspracherechtes beim Abgabesortiment und der Preisgestaltung im Einvernehmen mit den Buffetbetreiberinnen reibungslos verläuft.

Den in den Verträgen vereinbarten Punkt, keinen Bestandzins zu verrechnen, sofern der Pkt. IV (Einräumung eines Mitspracherechtes beim Abgabesortiment und in der Preisgestaltung) erfüllt wird, hat das Kontrollamt zum Anlass genommen, stichprobenweise die vom KUS mit Buffetbetreibern abgeschlossenen Verträge einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Bei aller gebotenen Vorsicht bezüglich der Vergleichbarkeit der angebotenen Qualität des Sortiments (z.B. Mehlspeisen, Brote und Semmeln mit diversen Aufstrichen, mit Wurst bzw. Käse etc.) wurde versucht festzustellen, ob die Preisgestaltung der Buffetbetreiber für die Berufsschüler wirklich kostengünstig ist. Für diesen Vergleich wurden stichprobenweise Buffets, die eine Umsatzpacht und solche, die keinen oder einen nur geringen Bestandzins bezahlen, herangezogen. Weiters wurden ähnliche Produkte ausgewählt.

Größtenteils waren die Schulen mit den derzeitigen Buffetbetreibern zufrieden. Auch zeigte ein Preisvergleich bei den Produkten, dass die Buffetbetreiber versuchen, ihre Preise den Einkommensverhältnissen der Berufsschüler anzupassen.

Sowohl die Buffets mit Umsatzpacht als auch jene, die keinen bzw. nur einen geringen Beitrag leisten, verrechneten den Schülern angemessene Preise.

Ein Preisvergleich bei einem in der Umgebung der Berufsschule für Einzelhandel I angesiedelten Fleischhauer ergab, dass die Wurstsemmel bei diesem um 0,10 EUR teurer als im Buffet der Schule war. Die Buffetbetreiberin in der Kempelengasse verzichtete im Jänner 2003 als Rücksichtnahme auf die Berufsschüler sogar auf eine Preiserhöhung der angebotenen Produkte. Die Buffetbetreiber waren sehr bemüht zu zeigen, dass ihr

Sortiment sowie die Präsentation ihres Buffets für die Berufsschüler anspruchsvoll bzw. attraktiv gestaltet ist.

Der soziale Gedanke, bei neu abzuschließenden Verträgen keinen oder nur einen geringen Bestandzins von Buffetbetreibern zu verlangen, sofern dies in der Preisgestaltung und im Abgabesortiment für die Berufsschüler eine Berücksichtigung findet, wurde in den genannten Fällen durchaus erfüllt. Auch das Ziel, die Berufsschüler zum Essen im Berufsschulgebäude zu halten, wurde zumeist erreicht.

3.4.2 Zusätzlich zu den Bestandverträgen mit Buffetbetreibern hat der KUS auch mit Firmen Verträge über die Aufstellung von Kaltgetränkeautomaten in diversen Berufsschulgebäuden abgeschlossen.

Hauptsächlich bestehen Verträge mit einem Getränkehersteller. Lt. Vertrag ist pro Schuljahr als Aufstellungsgebühr ein Sponsorbetrag in der Höhe von 79,94 EUR pro Gerät auf das Konto des KUS zu überweisen. Sollte der Kühlautomat nicht das ganze Schuljahr aufgestellt sein, wird dieser Betrag aliquot berechnet.

Im Schuljahr 2000/2001 waren 53 Getränkeautomaten einer Firma aufgestellt. Die Einnahmen des KUS hierfür betragen insgesamt 4.236,82 EUR.

Im darauf folgenden Schuljahr 2001/2002 waren 55 Getränkeautomaten dieser Firma an öffentlichen Berufsschulen in Betrieb. Dafür hatte der KUS Einnahmen in der Höhe von 4.396,70 EUR erzielt.

Darüber hinaus besteht noch mit einem weiteren privaten Betreiber, Herrn M., ein Vertrag über die Aufstellung von zwei Kaltgetränkeautomaten für den Standort in der Längenfeldgasse. Die Aufstellungsgebühr pro Schuljahr und Gerät beträgt in diesem Fall 72,67 EUR.

Im Zuge der Prüfung stellte das Kontrollamt fest, dass im Fall der Längenfeldgasse die diesbezüglichen Einnahmen (Aufstellungsgebühren) zwei Jahre nicht eingegangen

waren. Insgesamt beliefen sich die Rückstände für diese zwei Automaten auf 290,68 EUR. Dem KUS wurde dies mitgeteilt, um die ausstehenden Beträge bei Herrn M. einzumahnen.

Die Einnahmen an fixen Aufstellungsgebühren behält der KUS zur Abdeckung seines Aufwandes (Büromaterial etc.) ein.

Neben den soeben beschriebenen Aufstellungsgebühren haben die Betreiber der Automaten noch ein umsatzabhängiges Entgelt zu leisten.

Bei dem Getränkehersteller beträgt diese Umsatzbeteiligung lt. Vertrag pro verkaufte Flasche 0,07 EUR, beim zweiten Betreiber 20 % des erzielten Umsatzes.

Die Einschau in die Aufzeichnungen des KUS ergaben bei dem Getränkehersteller für das Schuljahr 2000/2001 für 53 Automaten Einnahmen an Umsatzbeteiligungen in der Höhe von 19.226,32 EUR und für das Schuljahr 2001/2002 für 55 Automaten 23.531,77 EUR.

Die Einnahmen aus den Umsatzbeteiligungen der beiden Kaltgetränkeautomaten von Herrn M. konnten nicht verifiziert werden. Auf diesen Sachverhalt wird im vorliegenden Bericht noch näher eingegangen.

Die Umsatzbeteiligungen wurden ursprünglich von den jeweiligen Vertragspartnern auf das Konto des KUS zur Weiterleitung an den Schulgemeinschaftsausschuss der jeweiligen Berufsschule überwiesen. Zur Beschleunigung dieses Vorganges hat der KUS für jede Berufsschule ein eigenes Konto eingerichtet, auf welches die Firmen nunmehr diese Beträge direkt einbezahlen. Diese Vorgangsweise wird auch bei anderen in der Folge beschriebenen Einnahmen gehandhabt.

Für das Konto der Schule sind der Direktor und ein Lehrer der jeweiligen Berufsschule, welcher auch dem Schulgemeinschaftsausschuss angehört, gemeinsam zeichnungsberechtigt. Einmal im Jahr haben die Berufsschulen, die über solche Einnahmen

verfügen, dem KUS nicht nur eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben, sondern auch die dazugehörigen Kopien der Originalrechnungen über die Ausgaben zu übermitteln. Die Originalbelege verbleiben in den meisten Fällen an der Schule. Auf Verlangen des Schulgemeinschaftsausschusses hat der Direktor die Originalbelege über die Ausgaben diesem vorzulegen.

Im Zuge seiner Prüfung stellte das Kontrollamt fest, dass die Abrechnungen der einzelnen Berufsschulen beim KUS nur teilweise pünktlich einlangten. Eine stichprobenweise Einschau des Kontrollamtes in die Abrechnungen der verwendeten Einnahmen ergab, dass mit dem eingenommenen Geld an den Berufsschulen die Anschaffung von Tischtennisschlägern, Bällen, Getränken und Süßigkeiten etc., finanziert wurde. Zusätzlich wurden auch Zuschüsse für Exkursionen gewährt.

3.4.3 Weiters bestehen noch Verträge für die Aufstellung von Warmgetränkeautomaten. Auch hier wird wie bei den Kaltgetränkeautomaten zusätzlich zur Aufstellungsgebühr in der Höhe von 72,67 EUR pro Gerät und Jahr eine Umsatzbeteiligung von 20 % mit den Vertragspartnern vereinbart.

Firma	Schuljahr 2000/2001		Schuljahr 2001/2002	
	Zahl der Automaten	Einnahmen aus Umsatzbeteiligungen in EUR	Zahl der Automaten	Einnahmen aus Umsatzbeteiligungen in EUR
Firma Ca.	1	978,64	1	954,86
Firma V.	2	847,93	1	657,66
Firma D.	5	2.672,82	4	2.214,95
Herr M.	2	877,00	2	1.133,03

Die stichprobenweise Einschau des Kontrollamtes ergab, dass die Firma D. mit den Aufstellgebühren insgesamt zwei Jahre im Rückstand war. Ob auch ein Rückstand aus der Umsatzbeteiligung der beiden Schuljahre bestand, konnte vom KUS nicht beantwortet werden.

Wie bei den Rückständen an Aufstellungsgebühren von 290,68 EUR bei den Kaltgetränkeautomaten war Herr M. auch mit der Bezahlung der Aufstellungsgebühren der beiden Warmgetränkeautomaten in der Höhe von 290,68 EUR säumig. Er wurde mit

Schreiben des KUS vom 13. Dezember 2002 hinsichtlich des noch ausstehenden Betrages sowohl für die Schuljahre 2000/2001 und 2001/2002 als auch für das laufende Schuljahr 2002/2003 gemahnt.

Dem Ersuchen des Kontrollamtes um Bekanntgabe einer zahlenmäßigen Aufteilung der Einnahmen der Umsatzbeteiligungen in Kalt- und Warmgetränkeautomaten von Herrn M. konnte vom KUS nicht nachgekommen werden. Die in der Tabelle dargestellten Beträge für das Schuljahr 2000/2001 von 877,-- EUR und für das Schuljahr 2001/2002 von 1.133,03 EUR beinhalten somit auch die Umsatzbeteiligungen der beiden aufgestellten Kaltgetränkeautomaten.

Die bei den Warmgetränkeautomaten erzielten Umsatzbeteiligungen kommen direkt der jeweiligen Berufsschule zugute, in der der Warmgetränkeautomat aufgestellt ist.

3.4.4 In einzelnen Berufsschulen sind ferner Automaten mit Süßigkeiten der Firma Ma. aufgestellt. Im Schuljahr 2000/2001 war ein Automat, im Schuljahr 2001/2002 waren insgesamt drei Automaten an öffentlichen Berufsschulen in Betrieb.

Die Einnahmen an Pauschalgebühren (72,67 EUR pro Automat und Jahr) - sie flossen dem KUS zu - betragen lt. KUS im Schuljahr 2000/2001 72,67 EUR und 2001/2002 218,01 EUR. Im Zuge der Prüfung zeigte sich, dass der letztgenannte Betrag bis zum Ende der Prüfung noch nicht bezahlt worden war. Diesbezüglich wurde auch hier der KUS darauf aufmerksam gemacht.

Die Umsatzbeteiligung (0,07 EUR pro verkauftem Produkt) belief sich 2000/2001 auf 565,69 EUR und 2001/2002 auf 1.650,97 EUR. Diese Einnahmen flossen jeder Berufsschule direkt zu.

3.4.5 Darüber hinaus schloss der KUS Bestandverträge mit Werbemittlern ab. In neun Fällen bestehen solche Verträge mit der Firma H. Lt. Vertrag soll das Entgelt, das von der Größe der Werbefläche abhängig ist, pro Semester von der Firma H. auf das Konto des KUS zur Weiterleitung an den Schulgemeinschaftsausschuss der jeweiligen

Berufsschule überwiesen werden. Analog zu den Automaten wurden in den meisten Fällen die Beträge jedoch direkt auf das Konto der betreffenden Berufsschule eingezahlt. Für neun Standorte betragen die Einnahmen jeweils 19.185,64 EUR pro Schuljahr.

Eine Prüfung an zwei Berufsschulen ergab, dass Flächen im Inneren des Schulgebäudes weiterhin von der Firma H. zur Anbringung von Werbeplakaten benutzt wurden. Lt. Auskunft der Direktoren war jedoch seit längerem kein Geld auf das Konto der betreffenden Schule überwiesen worden.

Die diesbezügliche Einschau des Kontrollamtes beim KUS zeigte, dass ein Betrag von insgesamt 9.592,81 EUR das Sommersemester des Schuljahres 2000/2001 betraf, der nach Mitteilung des KUS erst per 5. November 2001 beglichen wurde. Weiters bestand lt. den Unterlagen des KUS für das Schuljahr 2001/2002 ein Rückstand in der Höhe von 19.185,63 EUR. Dieser Betrag wurde erst im Zuge der Prüfung durch das Kontrollamt von der Firma H. mit 17. Dezember 2002 auf das Konto des KUS überwiesen.

Für zwei weitere Standorte bestehen noch Verträge mit der Firma Sch. Die Werbeeinnahmen belaufen sich hier auf insgesamt 3.052,26 EUR pro Schuljahr. Die Firma Sch. war mit ihren Zahlungen nicht im Rückstand.

Wie die Einschau des Kontrollamtes ergab, führte eine von den Firmen direkt durchgeführte Bezahlung der Umsatzbeteiligungen und Sponsoringeinnahmen auf die Konten der jeweiligen Berufsschulen zu Komplikationen bei der Kontrolle von ausstehenden Beträgen. Auch erwies sich eine genaue Eruiierung der noch offenen bzw. der bereits beglichenen Beträge durch das Kontrollamt als sehr aufwändig, zumal ein Teil der Beträge (Umsatzbeteiligungen und Pauschalgebühren) von den Firmen vielfach nicht auf das richtige Konto überwiesen wurde. So wurden einerseits die Pauschalgebühren auf das Schulkonto eingezahlt, andererseits erfolgten teilweise die Überweisungen aus den Umsatzbeteiligungen auf das Konto des KUS. Weiters zeigte sich, dass die Direktoren keine Möglichkeit der Einmahnung offener Sponsoringbeträge hatten, da nicht die Schule, sondern der KUS Vertragspartner ist.

Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre die Einzahlung der vereinbarten Beträge direkt auf das Konto des KUS zielführender. Es wäre die Überschaubarkeit der Zahlungsflüsse und die Kontrolle der einlangenden Beträge gegeben, auch würde eine Verkürzung des Mahnweges eintreten.

Auch sah man lt. KUS keine Notwendigkeit, die Kopien der bereits abgeschlossenen Verträge an die Magistratsabteilung 56 weiterzuleiten. Der KUS sollte daher auf den ordnungsgemäßen Vollzug der abgeschlossenen Verträge hingewiesen werden.

3.4.6 Neben den bereits angeführten Verträgen hat der KUS noch mit weiteren Werbeträgern Vereinbarungen geschlossen. In einem Fall handelt es sich um die Firma P. Vertragsgegenstand ist die Aufstellung einer Vitrine zur Anbringung von Werbeanzeigen am Standort in der Mollardgasse.

Auch hier zeigte sich im Zuge der Prüfung, dass die vereinbarten Einnahmen bisher noch nicht eingegangen waren. Lt. Vertrag sollte dem KUS ein Pachtzins, welcher sich zwischen einem Mindestbetrag in der Höhe von 72,67 EUR und einem Höchstbetrag von 1.816,82 EUR bewegt, überwiesen werden. Nach Auskunft des KUS flossen aber noch keine Einnahmen, weil von der Firma P. keine Inserate verkauft worden waren.

Weiters besteht ein Werbemittelvertrag für vier Kommunikationszentren des KUS an insgesamt vier Zentralberufsschulgebäuden zwischen der Firma Pr. und dem KUS. Vertragsgegenstand ist die Nutzung der einvernehmlich festgelegten Flächen für werbliche Zwecke. Die für die Aufnahme der Plakate vorgesehenen Acryl-Plakattaschen werden vom Auftragnehmer, der Firma Pr., zur Verfügung gestellt und angebracht. Der Auftraggeber erhält vom vereinbarten Nettowerbeentgelt einen Anteil von 40 % (jedoch mindestens rd. 72,67 EUR p.a. und Aufstellungsort). Die hier erzielten Einnahmen kamen zur Gänze dem KUS zugute; sie betragen pro Schuljahr 290,69 EUR .

Auch hat der KUS an den B. Kunstverein noch so genannte Zustimmungserklärungen für insgesamt vier Zentralberufsschulgebäude und zwei weitere Standorte in den Berufsschulen erteilt. Diese beinhalten die unentgeltliche Zurverfügungstellung von

Regalen an den Schulen, welche laufend mit so genannten Gratis-Postkarten befüllt werden. Diese Vereinbarungen wurden per 16. Oktober 1998 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der früheste Kündigungstermin wurde mit Ablauf des zweiten Jahres, d.h. zum 30. Juni 2000 unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist festgelegt. Für die Zurverfügungstellung des Platzes an den jeweiligen Schulen wurde kein Entgelt vereinbart.

Der Verein wird aufgefordert werden, auf den ordnungsgemäßen Vollzug der mit ihm abgeschlossenen Vereinbarung, vor allem auf die fristgerechte Zahlung der vereinbarten Entgelte zu achten. Entsprechende Kontrollmaßnahmen bzw. organisatorische Vorgaben und Änderungen sollen gewährleisten, dass künftig bei Zahlungsverzug durch die VertragspartnerInnen vom Verein raschest die erforderlichen Maßnahmen gesetzt werden.

4. Feststellungen zur Vertragsgestaltung mit dem KUS

Zusammenfassend musste festgehalten werden, dass das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Magistratsabteilung 56 und dem Kultur- und Sportverein der Wiener Berufsschulen zu den im vorliegenden Bericht aufgezeigten Unzukömmlichkeiten beigetragen hatte.

Nach Meinung des Kontrollamtes sollte eine Grundsatzvereinbarung abgeschlossen werden, die auch zu einer Vereinheitlichung zukünftiger Verträge führen müsste. Hier wäre auch die Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion - Zivil- und Strafrecht empfehlenswert, der nach der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien die Mitwirkung beim Abschluss wichtiger oder schwieriger Rechtsgeschäfte obliegt.

Wie bereits unter Punkt 3.3 angeführt, wird eine Grundsatzvereinbarung mit dem KUS abgeschlossen werden.